



Abb. 2: Eschatokoll von J³ 9608 (Bild: Bibliothèque nationale de France, Lat. 5411, fol. 218v).

Ähnlich ist die Übertragungsart des Privilegs Alexanders III. vom 18. März 1166¹⁵: Die Form der Initiale ist originalgetreu wiedergegeben¹⁶, die Auszeichnungsschrift der ersten Zeile ähnelt sehr stark der des Originals, reproduziert wurden sogar die tachygraphischen Noten am Ende der Intitulatio. Abgesehen von den Groß- und Kleinbuchstaben der Devise entspricht auch die Rota der originalen Vorlage. Selbst die Unterschriften von Papst und Kardinälen bemühte man sich sorgfältig nachzuzeichnen, was vor allem für die Subskriptionen Alexanders III. und des Kardinalbischofs von Sabina und Erzbischofs von Mainz Konrad gilt (vgl. Abb. 3).

Obwohl ein Vergleich mit den Originalen bei den restlichen in der Chartularchronik abgeschriebenen Urkunden nicht durchgeführt werden kann, ist in Analogie zu den beiden behandelten Papsturkunden zu vermuten, dass auch der Großteil der sonstigen, nur kopia! überlieferten Diplome und Privilegien auf ähnliche Art und Weise in den *Liber* übertragen wurde¹⁷. Die Reproduktion der äußeren Merkmale erweist sich in einigen Fällen als derart präzise, dass die jeweiligen Notare in den Diplomata-Editionen der MGH – wie im Folgenden noch zu erwähnen sein wird – auf der Grundlage der Kopie identifiziert werden können. Das überaus mühsame Abschreiben der zahllosen Dokumente ging also Hand in Hand mit einer sorgfältigen Nachzeichnung der formalen Charakteristika der bedeutsamsten Urkunden. Hinter einem

15) LIC, fol. 258v–259r. Zur Datierung der Urkunde vgl. Iohannes Berardi (wie Anm. 2) S. 3070.

16) Nur die Verzierungen der Schäfte wurden nicht getreu reproduziert.

17) Anders als Diplome und Privilegien wurden Mandate, Briefe und Gerichtsurkunden in das Chartular ohne besondere graphische Hervorhebungen eingetragen. Eine Ausnahme bildet ein mit einer Zeichnung versehenes Mandat Gregors VII., vgl. LIC fol. 233v.